

Hinweise zur Ablegung einer vorzeitigen Abschlussprüfung

In der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf der/des „Zahnmedizinischen Fachangestellten“ der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist in § 9 die Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen in Abs. 1 wie folgt geregelt:

„Auszubildende, die während der Dauer ihrer Ausbildung wesentlich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht haben, können nach Anhörung des Ausbildenden und des Berufskollegs die Zulassung bereits zu einer dem regulären Termin vorausgehenden Prüfung beantragen. Dabei soll die Ausbildungszeit nicht kürzer als 30 Monate sein.“

Des Weiteren müssen alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein, wie Sie für die reguläre Abschlussprüfung notwendig sind. Das bedeutet nach § 8 Abs. 1 b) bis d) der Prüfungsordnung wird der zur Abschlussprüfung zugelassen:

- b) wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat,
- c) wer sein Berichtsheft und sein Röntgentestattheft als Bestandteil des Berichtsheftes ordnungsgemäß geführt hat und
- d) wessen Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Wenn Sie also gute bis sehr gute Leistungen vorweisen, können Sie gemeinsam mit Ihrem Ausbilder einen schriftlichen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung bei der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern im Referat ZAH/ZFA stellen. Dem Antrag sind die Berufsschulzeugnisse des ersten und zweiten Ausbildungsjahres und die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung hinzuzufügen.

Der Antrag und die Unterlagen sind bis spätestens 15.09. jeden Jahres einzureichen. Die Frist ist aus organisatorischen Gründen zwingend einzuhalten.